

Merkblatt Hinterbliebenenrente

Witwen- und Witwerrente (§ 22 ASO)

Anspruchsvoraussetzungen (§ 22 ASO)

Nach dem Tod des Mitglieds erhält die Witwe eine Witwenrente bzw. der Witwer eine Witwerrente. Wurde die Ehe nach Eintritt der Berufsunfähigkeit oder nach Beginn des Bezuges der Altersrente des verstorbenen Mitglieds geschlossen und bestand nicht mindestens drei Jahre, so besteht kein Anspruch auf Rente.

Personenkreis (§ 17 Absatz 1 Satz 2 ASO)

Es gelten als Witwen bzw. Witwer auch hinterbliebene Lebenspartnerinnen/Lebenspartner, als Ehe auch eine Lebenspartnerschaft, als Ehegatte auch eine Lebenspartnerin/ein Lebenspartner, als Heirat auch die Begründung einer Lebenspartnerschaft im Sinne des Gesetzes über die eingetragene Lebenspartnerschaft (LPartG).

Rentenhöhe (§ 27 Absatz 1 ASO)

Die Witwen- und Witwerrente beträgt 60 Prozent der dem Mitglied zum Zeitpunkt des Todes zustehenden Alters- oder Berufsunfähigkeitsrente.

Einkommensanrechnung

Die Rentenzahlung erfolgt unabhängig vom Bezug anderer Renten, Pensionen oder sonstiger Einkünfte.

Abfindung der Witwen- und Witwerrente (§ 23 ASO)

Der Anspruch auf Witwen- oder Witwerrente erlischt mit Ablauf des Monats, in dem der hinterbliebene Ehegatte stirbt oder wieder heiratet.

Bei Wiederverheiratung wird auf Antrag eine Abfindung in Höhe des dreifachen Jahresbetrages der Witwen- bzw. Witwerrente gezahlt.

Waisenrente (§ 24 ASO)

Anspruchsvoraussetzungen (§ 24 Absatz 3 ASO)

Der Waisenrente wird bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres gezahlt. Über diesen Zeitpunkt hinaus wird die Leistung bis längstens zum vollendeten 27. Lebensjahr für dasjenige Kind gezahlt,

- das sich in Schul- oder Berufsausbildung befindet oder
- das bei Vollendung des 18. Lebensjahres infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen außerstande ist, sich selbst zu unterhalten, solange dieser Zustand anhält.

Personenkreis (§ 24 Absatz 1 ASO)

Als Kinder gelten:

- die ehelichen Kinder
- die im Haushalt aufgenommenen Stiefkinder
- die für ehelich erklärten Kinder
- die an Kindes Statt angenommenen Kinder
- die nichtehelichen Kinder des Verstorbenen, wenn dessen Unterhaltspflicht festgestellt ist

Rentenhöhe (§ 27 Absatz 2 ASO)

Die Waisenrente beträgt für jede Halbweise 15 Prozent und für jede Vollweise 30 Prozent der dem Mitglied zum Zeitpunkt des Todes zustehenden Alters- oder Berufsunfähigkeitsrente.

Sterbegeld (§ 28 ASO)

Beim Tod eines Mitgliedes, für das am 30.06.1983 noch keine Rente gezahlt wurde, wird ein Sterbegeld gezahlt. Dies beträgt 500,00 EUR, jedoch nicht mehr als drei Monatsrenten.